

**Gemeinde Altheim (Alb)**  
Alb-Donau-Kreis

**1. Satzung vom 22.02.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der  
Gemeinde Altheim (Alb) vom 12.05.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 22.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Satzungsänderung**

**§ 5a wird eingefügt:**

**„§ 5a**  
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder  
im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), den 22.02.2021

Karl-Heinz Erb  
1. stellv. Bürgermeister